

Kantonaler Richtplan Anpassung 2024

Richtplantext - Version für die öffentliche Auflage



Inhaltsverzeichnis

S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen	2
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen	9
V-3.2 Regionalverkehr	15
E-3.1 Abbauplanung	19
E-3.2 Kies.....	24

Lesehilfe:

Die Änderungen am Richtplan sind wie folgt gekennzeichnet:

Richtplantext:

Rot Text neu bzw. an diese Stelle verschoben

~~**Rot**~~ Text gestrichen bzw. an andere Stelle verschoben

Grau Änderungen aus den Richtplananpassungen 2022 (Stand: RRB Nr. 2025/689 vom 29.4.2025) und 2023 (Stand: öffentliche Auflage 2024)

Richtplankarte:



Neues bzw. geändertes Vorhaben



Gelöschtes Vorhaben

S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen

A. Ausgangslage

Im kantonalen Richtplan wird das Siedlungsgebiet für die mittelfristige bauliche Entwicklung festgelegt (20 bis 25 Jahre). In den kommunalen Nutzungsplänen werden die Bauzonen für die nächsten 15 Jahre festgelegt.

Eine Grundlage für die Dimensionierung des Siedlungsgebietes und der Bauzonen ist die Bevölkerungsprognose. Der Bund erarbeitet auf Stufe Kantone Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung. Der Kanton erstellt eigene Bevölkerungsprognosen bis auf Stufe Gemeinde. Sie sind eine Grundlage für kantonale und kommunale Planungen. Die Bevölkerungsprognose wird alle 5 Jahre überprüft. ~~Die aktuelle Prognose deckt den Zeitraum 2015 bis 2040 ab.~~

Zusammen mit den Gemeinden führt der Kanton eine Übersicht über das Siedlungsgebiet und die Bauzonen. Diese Übersicht wird jährlich aktualisiert.

Für die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Bund im Bereich der Bauzonendimensionierung ist die Technische Richtlinie Bauzonen massgebend. Diese Richtlinie ist eine Grundlage für den Kanton und den Bund zur Bestimmung der Bauzonengrösse (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen). Liegen die berechneten Werte der Bauzonenauslastung des Kantons unter 100%, so bedeutet das, dass der Kanton insgesamt zu viele Bauzonen aufweist. Er muss mit geeigneten Massnahmen die Bauzonen reduzieren. Liegen die Werte bei 100% oder knapp darüber heisst das, dass der Kanton grundsätzlich genügend Bauzonen hat und nur unter sehr restriktiven Bedingungen und Auflagen geringfügige Bauzonenanpassungen vornehmen kann. Dies trifft auf den Kanton Solothurn zu.

Die kantonale Bauzonenstatistik weist eine Bauzone von 8550 ha und eine Reservezone von 477 ha aus. Dies ergibt ein Siedlungsgebiet von 9027 ha (Stand März 2016). Von der Bauzone sind 88% (7542 ha) bebaut und 12% un bebaut (1008 ha). Der grösste Teil der Bauzone ist der Wohn- und Mischzone zugeteilt (70%), gefolgt von der Industrie- und Gewerbezone (17%), der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (11%) und weiteren Zonen (2%).

Die ständige Wohnbevölkerung des Kantons Solothurn betrug Ende 2015 267836 Personen. Die kantonale Bevölkerungsprognose 2015 bis 2040 geht für das Jahr 2035 (Zeithorizont Siedlungsgebiet: 20 bis 25 Jahre) von einem Bevölkerungsstand von 307000 (mittleres Szenario) und für das Jahr 2030 (Zeithorizont Bauzonen: 15 Jahre) von 298000 (mittleres Szenario) aus. Dies bedeutet ein durchschnittliches jährliches Wachstum von 0,7%. In den letzten 20 Jahren betrug das durchschnittliche jährliche Wachstum 0,6%. Neben dem Zuwachs der Einwohnerzahl wird sich auch der Altersaufbau der Bevölkerung im Kanton Solothurn verändern. Insbesondere wird der prozentuale Anteil der über 64-jährigen Wohnbevölkerung von heute rund 19% auf rund 27% zunehmen.

Für die Beschäftigten liegen keine Prognosen vor. Deshalb werden die gleichen jährlichen Wachstumsraten (0,7 %) wie für die Bevölkerung angenommen. Somit werden im Jahr 2030 rund 145900 Personen im 2. und 3. Sektor beschäftigt sein (+ 14900). Die Beschäftigten im 1. Sektor arbeiten weitgehend ausserhalb der Bauzone. Im Kanton Solothurn sind dies etwa 4400 Personen (Stand 2013).

Die Zahlen zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung zeigen, dass das vorhandene Siedlungsgebiet für den mittelfristigen Bedarf (20 bis 25 Jahre) ausreicht.

Die Bauzonen hingegen liegen für die künftige Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung nicht überall am richtigen Ort. Deshalb müssen Verschiebungen von Bauzonen möglich sein. Um die Siedlungsentwicklung zu steuern, hat der Kanton eine kantonale Siedlungsstrategie erarbeitet. Die Siedlungsentwicklung nach

innen steht im Vordergrund, Einzonungen haben die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung sowie des kantonalen Richtplans zu erfüllen. Der Begriff «Siedlungsentwicklung nach innen» umfasst gleichermaßen die Siedlungsbegrenzung, die Verdichtung, die Siedlungserneuerung sowie eine kompakte Siedlungsentwicklung am geeigneten Ort. Dabei ist immer die Siedlungs- und Wohnqualität zu berücksichtigen. Kanton und Gemeinden sind gemeinsam dafür verantwortlich, die Raumentwicklung konsequent auf diese Zielsetzung auszurichten.

B. Ziele

- Siedlungsgebiet insgesamt nicht vergrössern;
- Innenentwicklung vor Aussenentwicklung fördern;
- Bauzonen bedarfsgerecht festlegen;
- Handlungsspielräume für die Siedlungsentwicklung schaffen.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700)
- Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Bundesamt für Raumentwicklung: Ergänzung des Leitfadens Richtplanung, März 2014
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: Technische Richtlinien Bauzonen, beschlossen von der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz am 7. März 2014 und vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 17. März 2014
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1)
- Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18)
- Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat: Genehmigung Richtplan Kanton Solothurn, Gesamtrevision (inkl. Siedlung), 24.10.2018
- Bau- und Justizdepartement: Siedlungsstrategie Kanton Solothurn, 09/2014
- Amt für Raumplanung: Arbeitshilfe Ortsplanungsrevision, 2009
- Amt für Raumplanung: Siedlungsentwicklung nach innen SEin, Leitfaden für die Gemeinden, 2018
- **Amt für Raumplanung, Standortförderung und Aussenbeziehungen Kanton Solothurn, Stadt Grenchen, Gemeinde Bettlach: Masterplan Top-Entwicklungsstandort Agglomeration Grenchen, Synthese, 28. Februar 2024**

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Bauzonen, der Reservezonen und der Vorhaben für Erweiterungen des Siedlungsgebiets von kantonaler/regionaler Bedeutung.

Detailkarte: Darstellung der Vorhaben für Erweiterungen des Siedlungsgebiets von kantonaler/regionaler Bedeutung.

Beschlüsse

Siedlungsentwicklung nach innen

Planungsgrundsätze

Bei der Erfüllung von neuen Flächenansprüchen für Wohnen und Arbeiten hat die Siedlungsentwicklung nach innen Vorrang. Dabei ist eine hohe Siedlungsqualität anzustreben. Siedlungsentwicklung nach innen bedeutet, die Anzahl der Raumnutzer pro Fläche zu erhöhen. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt in erster Linie bei den Gemeinden. Der Kanton unterstützt sie in ihren Bestrebungen. S-1.1.1

Im Rahmen der Ortsplanung im weiteren Sinn erarbeiten die Gemeinden ein räumliches Leitbild, das Aussagen zur Siedlungsentwicklung nach innen enthält. Es wird gemeinsam mit der Bevölkerung diskutiert und festgelegt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualitäten werden Strategien für die langfristige Entwicklung aller Ortsteile bzw. Quartiere bestimmt und politikbereichsübergreifende Massnahmen zur Umsetzung formuliert. Der Handlungsbedarf wird in der Ortsplanung im engeren Sinn (Nutzungsplanung) aufgegriffen und konkretisiert.

Die für die Ortsplanung relevanten Aufträge hinsichtlich des Planungsgrundsatzes zur Siedlungsentwicklung nach innen sind insbesondere in folgenden Beschlüssen festgehalten:

- Ermittlung der Verdichtungspotenziale und Ausweisung von Massnahmen (1.1.16)
- Bezeichnung von Gebieten mit Verdichtungspotenzialen (1.2.1)
- Ausweisung und Umsetzung des Handlungsbedarfs zur Siedlungsqualität (1.2.7)
- Schaffung von strukturierten,utzungsdurchmischten und gut erschlossenen Gebieten (1.2.3)
- Berücksichtigung der Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren im Siedlungsgebiet (1.2.4)
- Ergreifen von Massnahmen für eine dichte und qualitativ hochwertige Bebauung (1.1.17)
- Effiziente Nutzung des Baulands in Arbeitszonen (1.1.18)

Ausgangspunkt für die Siedlungsentwicklung nach innen bilden die mit der kantonalen Siedlungsstrategie für die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen ermittelten Dichtewerte nach Handlungsräumen (urban: 150 m²/Einwohner und Beschäftigte, agglomerationsgeprägt: 212 m²/Einwohner und Beschäftigte und ländlich: 255 m²/Einwohner und Beschäftigte). Der Kanton überprüft regelmässig die Entwicklung dieser Dichtewerte und legt darüber Rechenschaft ab. Für die Auslastung der Bauzonen sind die Technischen Richtlinien Bauzonen massgebend.

Siedlungsgebiet

Planungsgrundsätze

Das Siedlungsgebiet von 9 027 ha wird in seiner Grösse festgesetzt. Es deckt den Bedarf für die bauliche Entwicklung der nächsten 20 bis 25 Jahre und umfasst: S-1.1.2

- die bebauten Bauzonen, in denen die bauliche Entwicklung primär in der ortsbaulich verträglichen Verdichtung und Aufwertung besteht;
- die unbebauten Bauzonen, deren Zweckmässigkeit zu überprüfen ist und in denen eine dichte und qualitativ hochstehende Bebauung angestrebt wird;

- die Reservezonen, die nach Überprüfung mit der Ortsplanung genehmigt und somit dem Siedlungsgebiet zugeordnet worden sind.

Erweiterungen des Siedlungsgebiets von kantonaler/regionaler Bedeutung umfassen grossflächige Gebiete und liegen im urbanen oder agglomerationsgeprägten Raum. Sie müssen im Richtplan festgelegt sein. Sie haben erhöhten raumplanerischen Anforderungen zu genügen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- das Vorhaben einen substanziellen Beitrag zu einer qualitätsvollen verdichteten Siedlungsentwicklung leistet;
- das Gebiet flächensparend erschlossen und eine ÖV-Güteklasse von mindestens C umgesetzt wird;
- das übergeordnete Strassennetz das voraussichtliche Verkehrsaufkommen aufnehmen kann;
- die Anliegen von Ortsbildschutz, Denkmalpflege, Natur- und Landschaftsschutz sachgerecht berücksichtigt werden;
- Fruchtfolgeflächen (FFF) geschont ~~oder~~ bzw. kompensiert werden (~~Realersatz oder Aufwertung bedingt geeigneter FFF~~);
- das Vorhaben regional abgestimmt ist.

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Raumplanung) überprüft die kantonale Siedlungsstrategie periodisch. S-1.1.4

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Erweiterungen des Siedlungsgebiets von kantonaler/regionaler Bedeutung fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**): S-1.1.5

Wohnen:

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat
Biberist	Schwerzimoos	G8
<p>Handlungsanweisungen: Handlungsanweisungen: Das Gebiet Schwerzimoos umfasst eine Gesamtfläche von 20 ha. Die Gemeinde hat eine Testplanung durchgeführt. Vorgesehen ist im Endausbau eine Wohnnutzung für ca. 700 bis 1600 Personen und eine noch zu bestimmende Anzahl Arbeitsplätze für Dienstleistungen. Das Gebiet ist sehr gut erschlossen (u.a. unmittelbar angrenzend an die RBS Haltestelle Biberist). Die Planung und Realisierung erfolgt in Etappen und wird in der Ortsplanung umgesetzt.</p>		

Arbeiten:

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat
Bettlach, Grenchen	Ischlag/Obere Riederer/Riederer	B8
<p>Handlungsanweisungen: Festlegung des Siedlungsgebiets zur Umsetzung des Masterplans Top-Entwicklungsstandort Agglomeration Grenchen, 1. Etappe (inkl. ETA-Hof): Zentraler Teil bildet der kantonale Industriepark (vgl. Kantonsratsbeschluss Nr. A 113/2019 vom 8.9.2020) mit wertschöpfungsstarken, im Bereich der Spitzentechnologie produzierenden Firmen. Im Masterplanperimeter werden hochwertig gestaltete Freiräume, die optimal mit den umliegenden Wohn- und Erholungsnutzungen vernetzt sind, sowie eine</p>		

<p>Versorgungsinfrastruktur bereitgestellt. Die gesamte Entwicklung erfolgt ressourcenschonend und nachhaltig; Raum- und Mobilitätsbedürfnisse werden eng aufeinander abgestimmt. Wichtige Merkmale sind: Klimaregulierender grüner Loop mit Fuss- und Veloverkehr, Mobilitätshubs mit öffentlichen Plätzen und Infrastrukturen des täglichen Bedarfs. Die Gesamtfläche umfasst knapp 16 ha. Beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind flächengleich zu kompensieren.</p>		
Egerkingen, Härkingen, Neuendorf	Altgraben/Widenfeld (RAZ I)	H5
Härkingen	Pfannenstiel/Welschmatt/Fuchsmatten (RAZ II)	H5
<p>Handlungsanweisungen: Mit der regionalen Arbeitszone RAZ werden neue Arbeitsplätze an verkehrstechnisch günstigen Standorten geschaffen (siehe Kapitel S-3.1). Diese langfristig ausgerichtete Entwicklung umfasst eine Gesamtfläche von 49 ha. Die RAZ I (Gebiet Altgraben/Widenfeld in Egerkingen und Neuendorf) umfasst ca. 20 ha, die RAZ II (Gebiet Pfannenstiel/Welschmatt/Fuchsmatten) umfasst ca. 29 ha. Folgende Fragen sind zu klären: Definitive Trägerschaft, Eigentumsverhältnisse, Finanzierung (Vorleistungen), weitere Etappierungsschritte, Verkehrserschliessung, Abstimmung auf das übergeordnete Verkehrsnetz, Koordination mit den Ortsplanungen.</p>		

Der Kanton legt folgende Erweiterungen des Siedlungsgebiets von kantonaler/regionaler Bedeutung fest (**Abstimmungskategorie Zwischenergebnis**):

S-1.1.6

Wohnen:

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat
Biberist	Schwerzimoos	G8
<p>Handlungsanweisungen: Das Gebiet Schwerzimoos umfasst eine Gesamtfläche von 20 ha. Das Gebiet ist sehr gut erschlossen (u.a. unmittelbar angrenzend an die RBS-Haltestelle Biberist). Die Entwicklung ist im Rahmen einer vertiefenden Masterplanung und unter Würdigung der bisher vorgenommenen Abklärungen zu konkretisieren.</p>		
Solothurn	Muttenhof (Wasserstadt)	D8
<p>Handlungsanweisungen: Die Projektidee Wasserstadt beansprucht insgesamt rund 41 ha Land. Sie steht in Zusammenhang mit der Entsorgung des «Stadtmists» im Westen von Solothurn. Vorgesehen ist das Anlegen einer neuen Aareschleife und einer naturbelassenen Insel. Dazu kommt neu eine Siedlungsfläche von rund 17 ha mit ca. 100000 m² Bruttogeschossfläche. Davon sind ungefähr drei Viertel für hochwertiges Wohnen am Wasser und ein Viertel für öffentliche Nutzungen vorgesehen. Verschiedene Fragen sind in Abklärung bzw. nicht geklärt: u.a. Altlastensanierung, Finanzierung, Erweiterung des Siedlungsgebietes, Bauzonengrösse, Landwirtschafts- und Schutzzone Witi [Kantonsratsbeschluss (KRB) Nr. VA 145/2014 vom 2. September 2015], Berücksichtigung des ISOS.</p> <p>Das Bau- und Justizdepartement hat bei a. Bundesrichter Dr. Dr. h.c. Heinz Aemisegger ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Dieses hat die rechtlichen Voraussetzungen zur Einzonung der vom Projekt Wasserstadt beanspruchten Flächen nach dem revidierten Raumplanungsgesetz eingehend geprüft und gewürdigt. Im Gutachten wird die Ausgangslage für verschiedene Rechtsbereiche aufgezeigt (Raumplanung, Umweltschutz, Gewässerschutz, Natur- und Heimatschutz sowie Nationalstrassen). Das Gutachten zeigt, dass aus heutiger Einschätzung die Hürden für eine gesetzeskonforme Einzonung nicht</p>		

gegeben sind. Wesentliche Fragen zur raumplanerischen und baulichen Nutzung bleiben offen. Die Projektidee ist eine längerfristige Option einer künftigen Siedlungserweiterung.

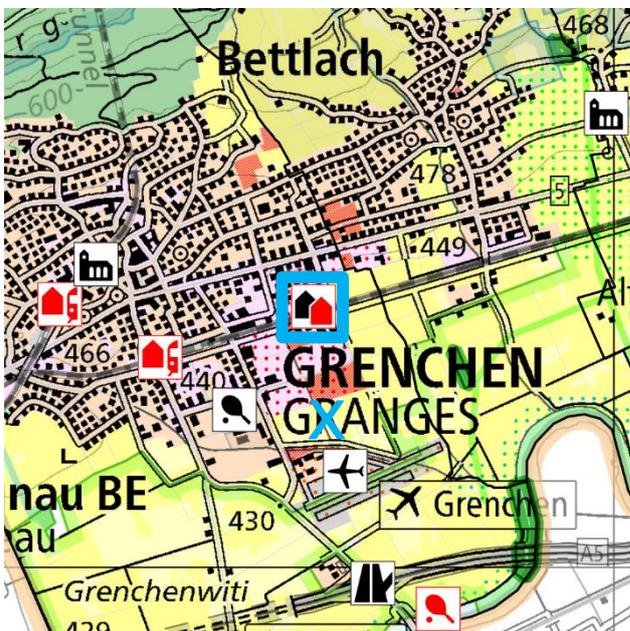
Arbeiten

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat
Bettlach, Grenchen	Ischlag/Brüel/Obere Riederer/Riederer	B8
<p>Handlungsanweisungen: Langfristige Erweiterung des Siedlungsgebiets um rund 43 ha in zwei Teilräumen: Grenchen/Bettlach nördlich der Eisenbahnlinie «Jurasüdfuss» und Grenchen im Bereich der Neckarsulm- und Flughafenstrasse. Die Nutzungen sollen vorwiegend der Industrie und dem Gewerbe dienen. Es sollen 4000 bis 10000 Arbeitsplätze entstehen, die ein Verkehrsaufkommen von 14000 Fahrten generieren. Geplant ist ein Vorgehen in zwei Etappen (23 ha und 20 ha). Folgende Fragen sind zu klären: Abstimmung Siedlung und Verkehr und zu erwartendes Verkehrsaufkommen, Nutzungsdichte, Koordination mit den Ortsplanungen.</p>		

Bauzonen

Die Beschlüsse S-1.1.7 bis S-1.1.23 bleiben unverändert.

Richtplankarte (Ausschnitte)



Bettlach, Grenchen: Ischlag/Obere Riederer/Riederer

S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen

A. Ausgangslage

Publikumsintensive Anlagen (PA)

Publikumsintensive Anlagen (PA) wie grosse Einkaufszentren, Fachmärkte, Dienstleistungszentren und Freizeitanlagen verursachen grosse Kundenströme. Eine Anlage gilt als publikumsintensiv, wenn sie mehr als 1500 ~~tägliche~~ Personenwagenfahrten ~~pro Öffnungstag~~ erzeugt. Für solche Anlagen ist als Grundnutzung eine Spezialzone für publikumsintensive Nutzungen auszuweisen. Bei Anlagen, die weniger Verkehr erzeugen, können die Gemeinden im Einzelfall gestützt auf § 44 Planungs- und Baugesetz (PBG) den Erlass eines Gestaltungsplanes verlangen.

Damit die Auswirkungen des Verkehrs auf die Luft möglichst gering gehalten werden können, sind solche PA in der Nähe von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzschwerpunkten und an gut erschlossenen Standorten anzusiedeln. Solche «integrierte» Standorte können auch zu Fuss oder mit dem Velo gut erreicht werden, und sie verfügen über eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Weiter bewirken sie, dass auch Kunden, die das Auto benützen, geringere Distanzen zurücklegen müssen. Sie erzeugen damit insgesamt – im Vergleich zu einem Standort auf der grünen Wiese – weniger Verkehr, ~~wodurch die Luft weniger stark belastet wird.~~

Güterverkehrsintensive Anlagen (GA)

~~Der Güterverkehr auf der Strasse stösst Luftschadstoffe aus und erzeugt Treibhausgase. Das Verkehrsaufkommen bei den Lastwagen ist zwar kleiner als bei den Personenwagen. Der Ausstoss eines Last- oder Lieferwagens ist jedoch je nach Schadstoff um ein Vielfaches höher. Daher ist der Einfluss auf die Luftbelastung wesentlich.~~

Güterverkehrsintensive Anlagen weisen eine hohe Zahl von Güterverkehrsbewegungen auf. Eine Anlage gilt als güterverkehrsintensiv, wenn sie mehr als 400 tägliche Fahrten von Lastwagen und Lieferwagen erzeugt. Für solche Anlagen ist eine Spezialzone für güterverkehrsintensive Nutzungen auszuweisen. Bei Anlagen, die weniger Verkehr erzeugen, können die Gemeinden im Einzelfall gestützt auf § 44 Planungs- und Baugesetz (PBG) den Erlass eines Gestaltungsplanes verlangen.

Damit die Auswirkungen des Verkehrs möglichst gering gehalten werden können, sind GA an besonders geeigneten, gut erschlossenen Standorten anzusiedeln.

B. Ziele

Publikumsintensive Anlagen:

- sind möglichst im urbanen Raum zu realisieren. Sie weisen eine günstige Strassenerschliessung (genügende Strassen- bzw. Knotenkapazitäten bis zum übergeordneten Strassennetz) sowie eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und attraktive, direkte Fuss- und Veloverbindungen auf.
- berücksichtigen die Siedlungsstruktur und werden an «integrierten» Standorten realisiert, so dass sich der ausgelöste Mehrverkehr in Grenzen hält.

Güterverkehrsintensive Anlagen:

- sind an besonders geeigneten Standorten zu realisieren, so dass negative Auswirkungen (wie Lärm- und Luftbelastung) minimiert werden.
- die bestehenden Strassen- bzw. Knotenkapazitäten und die Möglichkeit der Erschliessung mit Industriegeleisen sind zu berücksichtigen. Allfällige Anpassungen am Strassennetz und am Schienennetz gehen zulasten der Verursacher.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700, Art. 8)
- Bundesgesetz über den Gütertransport (Gütertransportgesetz GÜTG; SR 742.41, Art. 2)
- Strassengesetz (BGS 725.11)
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: Mobilität und Raum 2050, Sachplan Verkehr, Teil Programm
- Muggli Rudolf: Publikumsintensive Einrichtungen. Verbesserte Koordination zwischen Luftreinhaltung und Raumplanung. Bundesamt für Umwelt und Bundesamt für Raumentwicklung, Schriftenreihe Umwelt Nr. 346, 2002
- **Raumplanungsberichte zu den Vorhaben**

D. Darstellung

~~Keine planliche Darstellung.~~

Richtplankarte: Darstellung der Vorhaben für güterverkehrsintensive Anlagen.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Eine Anlage gilt als publikumsintensiv (PA), wenn sie mehr als 1500 Personenwagenfahrten pro Öffnungstag erzeugt. Sie muss als Vorhaben in den Richtplan aufgenommen werden. Als Grundnutzung ist eine Spezialzone für publikumsintensive Nutzungen auszuweisen. Die Fahrtenzahl umfasst die Summe aller Zu- und Wegfahrten. Durch Wohnnutzungen erzeugte Fahrten werden nicht mitberechnet. S-3.3.1

Eine Anlage ist güterverkehrsintensiv (GA), wenn sie mehr als 400 Fahrten von Lastwagen (schwere Nutzfahrzeuge) und Lieferwagen pro Tag erzeugt. Die Fahrtenzahl umfasst die Summe aller Zu- und Wegfahrten. Sie muss als Vorhaben in den Richtplan aufgenommen werden. S-3.3.2

Verkehrsintensive Anlagen (VA), d.h. PA und GA sind möglichst im urbanen Raum zu realisieren. Im agglomerationsgeprägten Raum ist die Eignung eines Standorts zu prüfen. Im ländlichen Raum sind VA ausgeschlossen. S-3.3.3

Bestehende verkehrsintensive Anlagen sind bei der nächsten bewilligungspflichtigen und wesentlichen Erweiterung oder Änderung auf die Einhaltung der Standortkriterien zu überprüfen. S-3.3.4

Standortkriterien für publikumsintensive Anlagen: S-3.3.5

- a. Wirtschaftliche Attraktivität des Standortes: Synergien mit bestehenden Anlagen, Entwicklungspotenzial des Standortes für weitere publikumsintensive Anlagen, Übereinstimmung mit Leitbildern und Konzepten.
- b. Nähe zu Nutzern/Zentralität des Standortes: Genügend potenzielle Nutzer (Einwohner, Arbeitsplätze) im Einzugsgebiet des Fuss- und Veloverkehrs und des öffentlichen Verkehrs.
- c. Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr: Gute Erreichbarkeit für den Individualverkehr, ohne Wohngebiete übermässig zu tangieren; Nachweis genügender Strassen- bzw. Knotenkapazitäten (Fahrtennachweis, Mehrverkehrsanteil/Zusatzbelastung Verkehr, Luft, Lärm).
- d. Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr: öV-Anschluss in unmittelbarer Nähe zum Standort mit angemessenem Fahrplanangebot muss bereits vorhanden sein bzw. wird auf Kosten der Gesuchsteller realisiert (mindestens Güteklasse C).

Standortkriterien für güterverkehrsintensive Anlagen:

S-3.3.6

- a. Anschluss an den nächsten übergeordneten Verkehrsträger, möglichst ohne grössere Wohngebiete und Ortskerne zu tangieren.
- b. Bestehender oder die Möglichkeit für einen neuen Industriegleisanschluss.
- c. Nachweis genügender Strassen- bzw. Knotenkapazitäten (Fahrtennachweis, Mehrverkehrsanteil/Zusatzbelastung Verkehr, Luft, Lärm).

Standortgebundene GA wie Kiesgruben oder Deponien erfüllen meist nicht sämtliche Kriterien. Im Einzelfall sind die Auswirkungen der GA soweit wie möglich zu minimieren.

S-3.3.7

Planungsaufträge

Gemeinden mit geeigneten PA- bzw. GA-Standorten überarbeiten und differenzieren spätestens bei Vorliegen eines konkreten Projektes für eine PA bzw. GA ihre Bauzonen im Sinne der Standortkriterien. Sie stützen sich dabei wo vorhanden auf regionale Grundlagen und koordinieren ihre Planung mit den Nachbargemeinden. Der Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) gibt Aufschluss über die qualitative Bewertung der einzelnen Kriterien. Er dokumentiert nachvollziehbar die umfassende Gesamtinteressenabwägung.

S-3.3.8

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Vorhaben für güterverkehrsintensive Anlagen fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**):

S-3.3.9

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat
Egerkingen	Ganggeler	H5
<p>Handlungsanweisungen: Es handelt sich um eine Weiterentwicklung der Logistik mit ergänzenden Nutzungen wie Veredlung, Büro, Ausbildung (LOG+) in bestehender Bauzone. Für die weitere Planung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dichte und Nutzung: Es ist eine flächensparende, dichte Nutzung mit hoher Qualität umzusetzen, Aussenräume sind bezüglich Aufenthaltsqualität und ökologischem Wert optimal zu gestalten, Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern, das Potenzial einer Mehrfachnutzung insbesondere der Dachfläche ist auszuschöpfen. – Verkehr/Mobilität: Das Gebiet ist zweckmässig zu erschliessen und gut an den öffentlichen Verkehr und ans Velonetz anzuschliessen, der 		

<p>Bahnanschluss für Güterverkehr ist zu nutzen, der Verkehr ist direkt auf das übergeordnete Verkehrsnetz zu leiten (insbesondere Autobahnanschluss Egerkingen), Mehrverkehr durch bewohntes Gebiet (insbesondere in der Nacht) ist zu vermeiden, Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge (Treibhausgase, Luftschadstoffe, Lärm), die Hoflogistik ist auf den Betriebsflächen abzuwickeln, die Fahrten sind zu optimieren. Es ist ein umfassendes Mobilitätskonzept zu erstellen,</p> <p>– Klima/Energie/Ressourcen: klimaoptimierte Bauten und Anlagen (Durchlüftung, Versickerung, Begrünung), effiziente Energienutzung, Einsatz erneuerbarer Energien, nachhaltiger Umgang mit Wasser.</p>		
Egerkingen Härkingen	Langacker (Erweiterung) Altgraben, Steinrisi, Karlislöcher (bestehend)	H5
<p>Handlungsanweisungen: Es handelt sich um die bestehenden sowie die Erweiterung der Anlagen der Post AG (Regionales Paketzentrum). Für die weitere Planung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Areale: Die Flächen sind bestmöglich auszunutzen, - Dichte und Nutzung: Es ist eine flächensparende, dichte Nutzung mit hoher Qualität umzusetzen, Aussenräume sind bezüglich Aufenthaltsqualität und ökologischem Wert optimal zu gestalten, Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern, das Potenzial einer Mehrfachnutzung insbesondere der Dachfläche ist auszuschöpfen, - Fruchtfolgeflächen: FFF sind zu schonen und beanspruchte FFF sind flächengleich zu kompensieren, - Verkehr/Mobilität: Das Areal ist zweckmässig zu erschliessen und gut an den öffentlichen Verkehr (insbesondere an den Bahnhof Egerkingen) und ans Velonetz anzuschliessen, der Bahnanschluss für Güterverkehr ist optimal auszunutzen, der Verkehr ist direkt auf das übergeordnete Strassennetz zu leiten, Mehrverkehr durch das bewohnte Gebiet (insbesondere in der Nacht) ist zu vermeiden, Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge (Treibhausgase, Luftschadstoffe, Lärm), die Hoflogistik ist auf den Betriebsflächen abzuwickeln, die Fahrten sind zu optimieren. Es ist ein umfassendes Mobilitätskonzept zu erstellen, - Störfallvorsorge: Die Bevölkerung und die Umwelt sind vor schweren Schädigungen zu schützen und es sind entsprechende Massnahmen vorzukehren, - Grundwasser: Die Anliegen des Gewässerschutzes sind zu berücksichtigen, - Klima/Energie/Ressourcen: klimaoptimierte Bauten und Anlagen (Durchlüftung, Versickerung, Begrünung), effiziente Energienutzung, Einsatz erneuerbarer Energien, nachhaltiger Umgang mit Wasser. 		
Hägendorf	Estermatt	H5
<p>Handlungsanweisungen: Es handelt sich um eine Zentralisierung und Optimierung sowie Erweiterung der F. Murpf AG. Für die weitere Planung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Areale: Die Flächen sind bestmöglich auszunutzen, - Dichte und Nutzung: Es ist eine flächensparende, dichte Nutzung mit hoher Qualität umzusetzen, Aussenräume sind bezüglich Aufenthaltsqualität und ökologischem Wert optimal zu gestalten, Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern, das Potenzial einer Mehrfachnutzung insbesondere der Dachfläche ist auszuschöpfen, 		

<ul style="list-style-type: none"> - Fruchtfolgeflächen: FFF sind zu schonen und beanspruchte FFF sind flächengleich zu kompensieren, - Verkehr/Mobilität: Das Areal ist zweckmässig zu erschliessen und an den öffentlichen Verkehr und ans Velonetz anzuschliessen, ein Bahnanschluss für den Güterverkehr ist zu prüfen, der Verkehr ist direkt auf das übergeordnete Strassennetz zu leiten, Mehrverkehr auf der Ortsdurchfahrt Hägendorf und durch das bewohnte Gebiet (insbesondere in der Nacht) ist zu vermeiden, Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge (Treibhausgase, Luftschadstoffe, Lärm), die Hoflogistik ist auf den Betriebsflächen abzuwickeln, die Fahrten sind zu optimieren. Es ist ein umfassendes Mobilitätskonzept zu erstellen, - Grundwasser: Die Anliegen des Gewässerschutzes sind zu berücksichtigen, - Klima/Energie/Ressourcen: klimaoptimierte Bauten und Anlagen (Durchlüftung, Versickerung, Begrünung), effiziente Energienutzung, Einsatz erneuerbarer Energien, nachhaltiger Umgang mit Wasser. 		
Neuendorf, Egerkingen	Chilchstegacker, Stegacker	H5
<p>Handlungsanweisungen: Es handelt sich um eine Erweiterung der Migros Verteilbetriebe (MVB). Für die weitere Planung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Areale: Die Flächen sind bestmöglich auszunutzen, - Dichte und Nutzung: Es ist eine flächensparende, dichte Nutzung mit hoher Qualität umzusetzen, Aussenräume sind bezüglich Aufenthaltsqualität und ökologischem Wert optimal zu gestalten, Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern, das Potenzial einer Mehrfachnutzung insbesondere der Dachfläche ist auszuschöpfen, - Gebiet Chilchstegacker Ost: Das Gebiet in Bahnhofsnähe ist hinsichtlich Dichte und Nutzung sowie Verkehr und Mobilität besonders sorgfältig zu gestalten und abzustimmen mit der Funktion des zukünftigen Fernverkehrshalts und der «Neuen Mitte» gemäss Testplanung All-Gäu, - Fruchtfolgeflächen: FFF sind zu schonen und beanspruchte FFF sind flächengleich zu kompensieren, - Verkehr/Mobilität: Das Areal ist zweckmässig zu erschliessen und gut an den öffentlichen Verkehr (insbesondere an den Bahnhof Egerkingen) und ans Velonetz anzuschliessen, der Bahnanschluss für Güterverkehr ist optimal auszunutzen, der Verkehr ist direkt auf das übergeordnete Strassennetz zu leiten, Mehrverkehr durch das bewohnte Gebiet (insbesondere in der Nacht) ist zu vermeiden, Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge (Treibhausgase, Luftschadstoffe, Lärm), die Hoflogistik ist auf den Betriebsflächen abzuwickeln, die Fahrten sind zu optimieren. Es ist ein umfassendes Mobilitätskonzept zu erstellen, - Störfallvorsorge: Die Bevölkerung und die Umwelt sind vor schweren Schädigungen zu schützen und es sind entsprechende Massnahmen vorzukehren, - Grundwasser: Die Anliegen des Gewässerschutzes sind zu berücksichtigen, - Klima/Energie/Ressourcen: klimaoptimierte Bauten und Anlagen (Durchlüftung, Versickerung, Begrünung), effiziente Energienutzung, Einsatz erneuerbarer Energien, nachhaltiger Umgang mit Wasser. 		
Wangen b.O., Rickenbach	Husmatt	I5
<p>Handlungsanweisungen: Es handelt sich um eine Erweiterung der Nationalen Verteilzentrale (NVZ) Coop. Für die weitere Planung gilt:</p>		

- Bestehende Areale: Die Flächen sind bestmöglich auszunutzen,
- Dichte und Nutzung: Es ist eine flächensparende, dichte Nutzung mit hoher Qualität umzusetzen, Aussenräume sind bezüglich Aufenthaltsqualität und ökologischem Wert optimal zu gestalten, Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern, das Potenzial einer Mehrfachnutzung insbesondere der Dachfläche ist auszuschöpfen,
- Verkehr/Mobilität: Das Areal ist zweckmässig zu erschliessen und gut an den öffentlichen Verkehr und ans Velonetz anzuschliessen, der Bahnanschluss für Güterverkehr ist optimal auszunutzen, der Verkehr ist direkt auf das übergeordnete Strassennetz zu leiten, Mehrverkehr durch das bewohnte Gebiet (insbesondere in der Nacht) ist zu vermeiden, Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge (Treibhausgase, Luftschadstoffe, Lärm), die Hoflogistik ist auf den Betriebsflächen abzuwickeln, die Fahrten sind zu optimieren. Es ist ein umfassendes Mobilitätskonzept zu erstellen,
- Störfallvorsorge: Die Bevölkerung und die Umwelt sind vor schweren Schädigungen zu schützen und es sind entsprechende Massnahmen vorzukehren,
- Klima/Energie/Ressourcen: klimaoptimierte Bauten und Anlagen (Durchlüftung, Versickerung, Begrünung), effiziente Energienutzung, Einsatz erneuerbarer Energien, nachhaltiger Umgang mit Wasser.

Richtplankarte (Ausschnitt)



Egerkingen: Ganggeler

V-3.2 Regionalverkehr

A. Ausgangslage

Der Regionalverkehr wird im Kanton Solothurn mit einem koordinierten Angebot von Bahn und Bus sichergestellt. Das Angebot ist auf die Bedürfnisse des Berufs- und Freizeitverkehrs auszurichten. Siedlungs- und Erholungsschwerpunkte sollen mit attraktiven Verbindungen in das Netz des öffentlichen Verkehrs eingebunden werden. Grundlagen für die Planung des Angebots sind die Agglomerationsprogramme, regionale Entwicklungs- und Mobilitätskonzepte sowie regionale Angebotskonzepte für den öffentlichen Verkehr.

In den letzten Jahren wurde das Angebot nachfragegerecht wesentlich erweitert und optimiert. Im ländlichen Raum geschah dies, indem der Schülerverkehr konsequent in den öffentlichen Verkehr integriert wurde, wo dies möglich war.

B. Ziele

Der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr ist zu erhöhen. Im Regionalverkehr bedeutet das insbesondere:

- Eine schnelle und häufig verkehrende Städteverbindung Solothurn–Bern realisieren.
- Einen leistungsfähigen Bahn- und Busbetrieb, vor allem in den urbanen und agglomerationsgeprägten Räumen bereitstellen. Regionalverkehrslinien zu S-Bahnen weiterentwickeln.
- Einen reibungslosen Ablauf des Busverkehrs in den urbanen und agglomerationsgeprägten Räumen gewährleisten (z. B. durch separate Fahrspuren, Vortritt an Kreuzungen).
- Angebot in Abhängigkeit von der Nachfrage und der Funktion der Linien differenziert auf die Handlungsräume ausrichten.
- Attraktive Transportketten mit kurzen Umsteigezeiten gewährleisten.

C. Grundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes (EBG; SR 742.101)
- Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz PBG; SR 745.1)
- Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16)
- Fahrplanverordnung (FPV; SR 745.13)
- Verordnung über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11)
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG; BGS 732.1)
- Verordnung über das Grundangebot im regionalen Personenverkehr (Grundangebotsverordnung; BGS 732.4)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 28)
- Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13)

- Planungsregion Nordwestschweiz: STEP Ausbauschnitt 2030, Angebotskonzept Planungsregion Nordwestschweiz, 2014
- Agglomerationsprogramme Solothurn, AareLand, Basel, Grenchen
- Amt für Verkehr und Tiefbau, repla espace Solothurn: Fachbericht Mobilitätsplanung Region Solothurn
- WAM PARTNER Planer und Ingenieure: Potenzialanalyse Bahnhofstellen Kanton Solothurn vom 20. Februar 2008
- WAM PARTNER Planer und Ingenieure: Potenzialanalyse neue Bahnhofstellen Nordwestschweiz vom 14. Oktober 2014

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Bahnlinien und der Vorhaben (Abstimmungskategorien Festsetzung und Zwischenergebnis).

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Angebot des Regionalverkehrs ist auf die Siedlungsentwicklung abzustimmen und zu optimieren. V-3.2.1

Der Kanton setzt sich beim Bund für den Erhalt der Bahnlinie Solothurn–Moutier ein. V-3.2.2

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) prüft folgende Vorhaben: V-3.2.3

- Angebot im regionalen Personenverkehr Solothurn–Grenchen–Biel ausbauen (Halbstundentakt an allen Wochentagen) sowie integralen Halbstundentakt und langfristig Viertelstundentakt auf der Linie Olten–Aarau realisieren.
- Kapazitätssteigerung auf der Achse Solothurn–Oensingen–Egerkingen–Olten im Zusammenspiel zwischen Regional- und Fernverkehr
- Auf der Strecke Solothurn–Oensingen–Langenthal integralen Viertelstundentakt zwischen Solothurn und Flumenthal einführen.
- S-Bahn Leimental; Beschleunigung der Achse Rodersdorf–Flüh–Basel.
- Busverkehr in den Agglomerationen Grenchen, Solothurn, Olten (Gäu und Niederamt) und Basel weiter optimieren.

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Vorhaben fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**): V-3.2.4

Vorhaben	Planquadrat
Egerkingen	H5
Handlungsanweisungen: Intermodale ÖV-Drehscheibe realisieren und damit die ÖV-Verbindungen im Mittellgäu verbessern und gut an den Fern- und Regionalverkehr anschliessen.	
Schönenwerd	K4

Handlungsanweisungen: Intermodale ÖV-Drehscheibe realisieren und damit die umliegenden Gemeinden besser an die S-Bahn sowie an Olten und Aarau anschliessen.	
Dornach, Haltestelle Apfelsee	E2
Handlungsanweisungen: Für die Haltestelle Dornach Apfelsee wurde ein Vorprojekt (Stand März 2025) erstellt. Das Projekt ist koordiniert mit der Gemeinde Dornach und dem Agglomerationsprogramm Basel weiter voranzutreiben und umzusetzen.	
Linie Solothurn-Moutier	C7
Handlungsanweisungen: Für die Stärkung und den langfristigen Erhalt des Bahnangebots auf der Strecke Solothurn-Moutier einsetzen.	
Linie Solothurn-Bern	D8/D9/D10/D11
Bahnhöfe Solothurn, Biberist und Lohn-Lüterkofen: Perron an Zugslänge 180 m anpassen.	

Der Kanton legt folgende Vorhaben fest (**Abstimmungskategorie Zwischenergebnis**):

V-3.2.5

Vorhaben	Planquadrat
Linie Solothurn-Subingen	D8/E8
Handlungsanweisungen: Halbstundentakt mit Zwischenhalten in Zuchwil, Derendingen, Derendingen Ost, Subingen Wissensteinfeld und Subingen und Durchbindung in Solothurn realisieren.	
Linie Solothurn-Burgdorf	D8
Handlungsanweisungen: Partieller Doppelspurausbau zwischen Solothurn und Biberist Ost.	
Dornach, Haltestelle Apfelsee	E2
Handlungsanweisungen: Neue Bahnhaltestelle schaffen. Das Vorhaben ist auf das Projekt Zubringer Dornach/Aesch an die H18 abzustimmen und mit der Gemeinde Dornach und dem Agglomerationsprogramm Basel zu koordinieren.	
Oensingen, Haltestelle Dorf	G6
Handlungsanweisungen: Neue Bahnhaltestelle schaffen.	
Breitenbach, Busbahnhof	D3
Handlungsanweisungen: Bestehenden Busbahnhof zu ÖV-Drehscheibe um- resp. ausbauen.	

Der Kanton legt folgende Vorhaben fest (**Abstimmungskategorie Vororientierung**):

V-3.2.6

Vorhaben
Verbindung Therwil–Reinach–Dornach

Handlungsanweisungen: Tramspange prüfen.
Biberist Fällimoos Handlungsanweisungen: Neue Bahnhaltestelle auf der BLS-Linie schaffen.
Linie Solothurn–Bern Handlungsanweisungen: RBS-Linie auf Doppelspur auf Streckenabschnitten im Kanton Solothurn ausbauen.
Olten, Bahnhof Hammer Handlungsanweisungen: Wendegleis für den Regionalverkehr realisieren.
Schönenwerd, Bahnhof Handlungsanweisungen: Wendegleis für den Regionalverkehr realisieren.

E-3.1 Abbauplanung

A. Ausgangslage

Mineralische Rohstoffe stellen eine wichtige Grundlage für die Bauindustrie dar. Damit werden nicht nur Immobilien, sondern auch wichtige Infrastrukturen wie Strassen, Brücken oder Tunnels gebaut. Rohstoffvorkommen sind räumlich begrenzt und endlich. Mit Art. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) werden Bund, Kantone und Gemeinden beauftragt, haushälterisch mit mineralischen Rohstoffen, aber auch allgemein mit Ressourcen umzugehen.

Der Kanton Solothurn verfügt über genügend Reserven an Kies, Kalk- und Tonstein. Technische und ökonomische Faktoren, aber auch ökologische, landschaftliche und raumplanerische Anliegen begrenzen jedoch den Abbau dieser Reserven.

Zurzeit sind im Kanton rund **25 grössere Gruben** und **ca. 50 Klein**abbaustellen in Betrieb. In diesen werden ausschliesslich Kies, Kalk- und Tonstein sowie in den Kleinabbaustellen «Juragrien» (kalkig-mergeliger Gehängeschutt) abgebaut.

Den mit Abstand **grössten Teil** der abgebauten Mengen macht der Kies aus, gefolgt von Kalk und Ton (vgl. Rohstoffstatistik). Insbesondere für Kies kann der eigene Bedarf über den ganzen Kanton gedeckt werden. Zur Minimierung der Materialtransporte besteht das Ziel, dass die Abbaustandorte über die Regionen verteilt vorliegen und so eine dezentrale Versorgung der Regionen ermöglicht wird. Allerdings sind aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht in allen Regionen gleich grosse Kiesvorkommen vorhanden.

Die **grössten Kiesvorkommen** liegen im unteren Kantonsteil vor, namentlich im Gäu und im Niederamt. Diese Region versorgt auch benachbarte Regionen im Kanton Solothurn und in den Nachbarkantonen mit Kies. Im oberen Kantonsteil hingegen werden erhebliche Mengen an Kies auch aus dem angrenzenden Wirtschaftsraum (Kanton Bern, Region Oberaargau) importiert. Im nördlichen Kantonsteil sind kaum abbauwürdige Kiesvorkommen vorhanden. Der Bedarf wird durch Importe aus dem nördlich angrenzenden Wirtschaftsraum sowie aus Deutschland und Frankreich gedeckt.

In den Steinbrüchen im Jura wird Kalkstein abgebaut und gelangt hauptsächlich als Kiesersatz in den Tief- und Strassenbau. Verarbeiteter Kalk wird zudem zur Herstellung von Mörtel oder in der Zuckermühlenindustrie abgesetzt. Ein kleiner Teil des abgebauten Kalksteins ist schliesslich als Mauer- und Gestaltungsstein nutzbar.

Das Material aus der Tongrube Lungelen in Seewen wird in der Ziegelei Laufen (Kanton BL) für die Herstellung von Dachziegeln verwendet. Der «Juragrien» (Gehängeschutt) aus den Kleinabbaustellen dient vorab dem Bau und Unterhalt von Flur- und Waldwegen.

~~Im Bereich Kalk- und Tonstein ist die Eigenversorgung sowohl regional als auch gesamtkantonale sichergestellt. Auch im Bereich Kies kann der Bedarf grundsätzlich aus innerkantonaler Produktion gedeckt werden. Wirtschaftlichkeit und Schonung der Umwelt gebieten hier aber ein Denken in Wirtschaftsräumen, welche sich nicht an Kantonsgrenzen orientieren. Die hauptsächlich im unteren Kantonsteil konzentrierten Kiesvorkommen dienen der Versorgung des dortigen Wirtschaftsraumes.~~

~~Der obere Kantonsteil ist auf Kieslieferungen aus dem angrenzenden Wirtschaftsraum (Kanton Bern, Region Oberaargau) angewiesen. Es werden jedoch langfristig Erweiterungsgebiete für diese Region bezeichnet.~~

Zur Schonung der Ressourcen ist, wo technisch möglich, im ganzen Kantonsgebiet der Einsatz von Recycling-Materialien zu fördern.

~~Im nördlichen Kantonsteil sind keine abbauwürdigen Kiesvorkommen vorhanden. Der Bedarf wird ausschliesslich durch Importe aus dem nördlich angrenzenden Wirtschaftsraum sowie Deutschland und Frankreich gedeckt.~~

Die Abbaustellen werden den folgenden vier Richtplan-Kategorien zugeordnet:

Ausgangslage

- Aktueller, in Betrieb stehender, bewilligter Abbaustandort

Festsetzung

- Geeigneter Abbaustandort
- Die raumwirksamen Tätigkeiten sind aufeinander abgestimmt (die nähere Prüfung im Nutzungsplanverfahren bleibt vorbehalten). Die Interessenabwägung ist in der Bearbeitungstiefe des Richtplans erfolgt.

~~— Nutzung innerhalb der nächsten 5 bis 15 Jahre (kurzfristig)~~

Zwischenergebnis

- Geeigneter Abbaustandort
- Die raumwirksamen Tätigkeiten sind noch nicht vollständig aufeinander abgestimmt (die nähere Prüfung im Nutzungsplanverfahren bleibt vorbehalten).
- Die verbleibenden Konflikte und der Weg zur Konfliktbereinigung für eine zeitgerechte Abstimmung sind bekannt.

~~— Nutzung innerhalb der nächsten 15 bis 30 Jahren (mittelfristig)~~

- 1. Priorität für eine Erweiterung, weitere Richtung des Abbaus bekannt

Vororientierung

- Vermutlich geeigneter Abbaustandort
- Hoher Koordinationsbedarf, zahlreiche offene Fragen: Einzelne raumwirksame Tätigkeiten lassen sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben, können aber erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben.

~~— Nutzung erst innerhalb der nächsten 30 bis 40 Jahren (langfristig)~~

- 2. Priorität für eine Erweiterung

~~Im Abbaukonzept 2009 bzw. im Grundlagenbericht 2009 wurden zudem langfristige Reservegebiete für den Abbau von Kies ermittelt. Sie zeigen auf, wo zurzeit noch nutzbare, nicht überbaute Kiesvorkommen für die Zeit ab 40 Jahren zur Verfügung stehen. Diese Grundlagen sind bei wesentlichen Einzonungen zu berücksichtigen.~~

~~Die aktuellen Abbaustandorte verfügen entweder über rechtskräftig genehmigte Nutzungspläne, altrechtliche Abbau- oder Ausnahmegenehmigungen nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (nur Kleinabbaustellen). Kleinabbaustellen (weniger als 3000 m³ Abbaumenge pro Jahr für Eigenbedarf) werden nicht in den Richtplan aufgenommen, da sie für die kantonale Rohstoffversorgung nicht relevant sind.~~

Verfahren

~~Der Richtplan setzt die Leitplanken für den Abbau von mineralischen Rohstoffen Steinen und Erden. Im anschliessenden Nutzungsplanverfahren — Abbaumengen von über 300 000 m³ benötigen eine Umweltverträglichkeitsprüfung — sind die genauen Gebietsabgrenzungen, die Auflagen für die Betriebsphase und insbesondere die Rekultivierungsziele einzubringen und festzulegen. Die genauen~~

Abbauperimeter, die Auflagen für den Betrieb und die Endgestaltung werden im anschliessenden Nutzungsplanungsverfahren festgelegt. Bei Abbauvorhaben mit einem Volumen von über 300'000 m³ ist im Rahmen der Nutzungsplanung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Freigabe der einzelnen Abbautappen erfolgt nach Genehmigung der Nutzungsplanung mit einer gewässerschutzrechtlichen Abbaubewilligung durch das Bau- und Justizdepartement.

Abbaustandorte im Wald benötigen zudem eine Rodungsbewilligung. Bei Rodungen von über 5'000 m² ist der Bund anzuhören. Eine Abweichung von der Bodennutzungseffizienz (mind. 15 m) ist im Einzelfall zu begründen.

Kleinabbaustellen (weniger als 3'000 m³ Abbaumenge pro Jahr für Eigenbedarf) werden nicht in den Richtplan aufgenommen.

~~Der Bedarf ist gegeben, wenn der Gesuchsteller aufzeigen kann, dass die kantonalen Vorgaben eingehalten und keine überwiegenden Interessen einem Abbau entgegenstehen. Die Freigabe zur Materialgewinnung erfolgt nach der Genehmigung des Zonen- und Gestaltungsplanes mit einer gesonderten Abbaubewilligung durch den Kanton.~~

~~Abbaustandorte im Wald benötigen zudem eine Rodungsbewilligung und bei über 5'000 m² ein Rodungs-Anhörungsverfahren beim Bund. Eine Abweichung von der Bodennutzungseffizienz (mind. 15 m) ist im Einzelfall zu begründen.~~

~~Bei wesentlichen Erweiterungsvorhaben von Abbaustandorten im Landwirtschaftsgebiet ist eine landwirtschaftliche Planung vorzunehmen. Vor einer Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt, respektive in den nächsten Planungsschritten zu berücksichtigen sind.~~

~~Bei allen Abbauvorhaben sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu berücksichtigen.~~

B. Ziele

- Versorgung von Industrie und Öffentlichkeit mit mineralischen Rohstoffen mittels bedarfsgerechten Abbaus.
- Mit einer Interessenabwägung sind alle Schutz- und Nutzungsinteressen zu berücksichtigen.
- Natürliche Ressourcen schonen und haushälterisch damit umgehen. Die Produktion und den Einsatz von Recycling- und Substitutionsmaterialien fördern.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG; SR 814.20, Art. 44)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201, Art. 29 und 31)
- Kantonale Rohstoffstatistik
- Amt für Umwelt: Überarbeitung Abbaukonzept Steine und Erden. Grundlagenbericht 2009 inkl. Objektblätter
- Amt für Umwelt: Überarbeitung Abbaukonzept Steine und Erden. Abbaukonzept 2009
- Amt für Umwelt, Überprüfung Abbaukonzept 2009, Kiesabbau, 2023
- Amt für Umwelt, Regionales Kiesabbaukonzept Niederamt, 2024

- Einwohner- und Bürgergemeinden Boningen, Fulenbach, Gunzgen, Härkingen, Neuendorf, Kieswerke der Region Aaregäu: Teilregionales Abbaukonzept Aaregäu. Ausgangslage, Konzept und Anträge, 2011
- Karte der Abbaugebiete sowie der Erweiterungs- und Ersatzgebiete (geo.so.ch/map)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Abbaugebiete (Ausgangslage sowie Abstimmungskategorien Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung).

Detailkarten: Darstellung der Abbaugebiete sowie der möglichen Erweiterungs- und Ersatzgebiete (Abstimmungskategorien Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung).

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Für die Versorgung des Kantons mit mineralischen Rohstoffen gelten folgende Grundsätze:

E-3.1.1

- bestehende Abbaustandorte nach Möglichkeit beibehalten und Rohstoffe möglichst vollständig abbauen,
- dezentrale Versorgungsstruktur aufrechterhalten,
- Aaregäu: Abbaustandorte im Wald und im Landwirtschaftsgebiet mit geringer Rohstoffmächtigkeit auch künftig zulassen,
- ~~mittelfristiger~~ Ausgleich bei der Beanspruchung von Wald und Landwirtschaftsflächen anstreben,
- bedarfsgerechter Abbau in klar definierten Grössenordnungen zulassen (siehe Beschluss E-3.1.2),
- Produktion und Einsatz von Substitutionsmaterialien zur Schonung der natürlichen Ressourcen fördern,
- ~~offene Abbauflächen möglichst geringhalten und wieder aufgefüllte Fläche rasch rekultivieren,~~
- nach Abschluss der Abbautätigkeit Bodenfruchtbarkeit wiederherstellen und die in der Endgestaltung festgelegten naturnahen Lebensräume schaffen.

~~Der Kanton (Amt für Umwelt) erhebt jährlich Zahlen zum Abbau von mineralischen Rohstoffen, zur Verwendung und zum Bedarf an mineralischen Rohstoffen und Recyclingmaterialien. Die Rohstoffstatistik bildet die Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs. Der Bedarfsnachweis für den künftigen Abbau in einer Materialkategorie (Erweiterungen, Ersatz und Neueröffnungen) ist erbracht, wenn die gesamte Abbaumenge – bisher und neu – in etwa dem fünfjährigen Durchschnitt der Rohstoffstatistik entspricht.~~

E-3.1.2

Planungsaufträge

~~Der Kanton (Amt für Umwelt) überprüft und aktualisiert periodisch das kantonale Abbaukonzept und erarbeitet bei Bedarf regionale Abbaukonzepte, um die Versorgungssicherheit für mineralische Rohstoffe sicherzustellen. Als Grundlage erhebt der Kanton (Amt für Umwelt) jährlich Zahlen zum Abbau von mineralischen Rohstoffen, zu deren Verwendung sowie zur Produktion und zu Recyclingmaterialien.~~

E-3.1.2

Der Kanton (**Amt für Umwelt, Amt für Raumplanung**) nimmt für die Standorte in den Richtplankategorien «Zwischenergebnis» und «Vororientierung» die notwendige räumliche und sachliche Abstimmung vor. Er erstellt eine Prioritätenliste und stellt zeitgerecht einen Antrag auf Anpassung oder Fortschreibung des Richtplans. Dabei arbeitet er eng mit den Unternehmungen, den Standortgemeinden, den Regionalplanungsorganisationen sowie den weiteren Beteiligten zusammen. E-3.1.3

~~Der Kanton setzt eine ständige kantonale Begleitgruppe ein. Sie überwacht die Umsetzung, Fortschreibung und Anpassung der Abbauplanung. Zu diesem Zweck erarbeitet der Kanton ein entsprechendes Pflichtenheft. E-3.1.4~~

E-3.2 Kies

A. Ausgangslage

Folgende Kiesgruben sind zurzeit in Betrieb **und Sie weisen entweder einen rechtskräftig genehmigten Nutzungsplan auf ~~oder verfügen über eine altrechtliche Abbaubewilligung~~**. Die bewilligten Abbaureserven genügen für die kurzfristige (5 bis 15 Jahre, K), mittelfristige (15 bis 30 Jahre, M) oder langfristige Versorgung (30 bis 40 Jahre, L). Abbaugelände mit weniger als 5 Jahren Abbaureserve sind mit einer 0 gekennzeichnet:

Nr.	Gemeinde	Name	Versorgung	Planquadrat	Detailkarte
1.001	Erlinsbach	Birch	0	K4	1
1.002	Lostorf	Buerfeld	K	J4	1
1.003	Däniken	Studenweid	K	J5/K5	2
1.004	Dulliken	Hard	K	J5	2
1.005 / 1.013	Deitingen	Mühlerain	M	E8/F8	3
1.006 / 1.023	Lüterkofen- Ichertswil	Haulital	M	C9	4
1.007	Lüsslingen- Nennigkofen	Holen	0	C8	4
1.008 / 1.028	Oensingen	Aebisholz	M	G6/G7	5
1.009 / 1.022 / 1.029 / 1.031	Neuendorf	Aegerten- Hessebann	M	H6	6
1.010 / 1.030	Härkingen	Untere Allmend / Oberban	M	H6	6
1.011 / 1.016	Gunzgen	Forenban	K	I6	6
1.012	Boningen	Ischlag	0	I6	6
1.015	Flumenthal, Riedholz	Attisholzwald (vorgängiger Kiesabbau für Deponie)	K	E7	7
1.032 / 1.033 / 1.034	Härkingen, Fulenbach	Hard- Usseban	L	H6/I6	6

*altrechtliche Bewilligung

Beschlüsse

Vorhaben

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgebiete **für die kurzfristige Versorgung mit Kies (Abstimmungskategorie Festsetzung)**:

E-3.2.1

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detailkarte
1.013*	Deitingen	Mühlerain	F8	3

<p>Handlungsanweisungen: Handlungsanweisungen: Der Abbaustandort ist mit RRB Nr. 857 vom 23. April 2002 festgesetzt. Die Gemeinde führt das Nutzungsplanverfahren durch.</p>				
1.015*	Flumenthal, Riedholz	Attisholzwald	E7	7
<p>Der Standort ist als Deponie Typ B nach Beschluss E-4.2.5 festgesetzt. Die Gemeinde führt das Nutzungsplanverfahren durch</p>				
1.017	Erlinsbach SO	Birch Nord	K4	1
<p>Handlungsanweisungen: Die Nutzungsplanung hat neben dem Kiesabbau auch die Auffüllung und Rekultivierung der «Grube Ost» zu beinhalten. Die Rekultivierung soll parallel zum Kiesabbau erfolgen. Die offene Grubenfläche ist minimal zu halten. Weiter sind Massnahmen zur Minimierung von Immissionen in der angrenzenden Wohnzone aufzunehmen. Die Gemeinde führt das Nutzungsplanverfahren durch.</p>				
1.018*	Lostorf	Buerfeld	J4/K4	1
<p>Handlungsanweisungen: Der Kiesabbau ist in Etappen von maximal 20 Jahren zu unterteilen, welche in separaten Nutzungsplanungen umgesetzt werden. Dabei sind den Interessen des Wildtierkorridors SO 12 «Obergösgen», des Langsamverkehrs und der Schulwegsicherheit (im Bereich der Industriestrasse) besonders Rechnung zu tragen. Die Gemeinde führt das Nutzungsplanverfahren durch.</p>				
1.020	Dulliken	Schwizeracher/Hard West	J5	2
<p>Handlungsanweisungen: Der Kiesabbau ist in Etappen von maximal 20 Jahren zu unterteilen, welche in separaten Nutzungsplanungen umgesetzt werden. Der Wildtierkorridors SO 12 «Obergösgen» ist zu berücksichtigen und mit der Rekultivierung sind Massnahmen für dessen Funktionsfähigkeit zu ergreifen. Zudem ist zu prüfen, wie die eingedolten Bäche offengelegt werden können. Die Gemeinde führt das Nutzungsplanverfahren durch.</p>				
1.022	Neuendorf	Aegerten Nord	H6	6
<p>Die Erweiterung Nord wird im Sinne einer optimalen Restnutzung festgesetzt. Die Gemeinde führt das Nutzungsplanverfahren durch.</p>				
1.023	Lüterkofen- Ichertswil	Haulital	C9	4
<p>Handlungsanweisungen: Erweiterung gegen Norden und Osten, da die Kiesreserven der heutigen Grube im Jahr 2023 erschöpft sind. Die Erschliessung erfolgt in einem Ringverkehr. Im Nutzungsplanverfahren ist nachzuweisen, dass Grundwasservorkommen und Quellen, die für die öffentliche und private Trink- und Brauchwasserversorgung genutzt werden, nicht beeinträchtigt werden. Die Gemeinde führt das Nutzungsplanverfahren durch. Dabei ist die Umweltverträglichkeit nachzuweisen.</p>				
1.028*	Oensingen	Aebisholz West (Teil Süd)	G6/G7	5

Handlungsanweisungen: Der Kanton führt das Nutzungsplanverfahren durch. Massnahmen zur Entflechtung von Werk- und Veloverkehr sind im Nutzungsplanverfahren zu prüfen.				
1.029*/ 1.031*	Neuendorf	Aegerten (Teilgebiete)	H6	6
Handlungsanweisungen: Erweiterung gegen Osten und Süden. Die Erweiterungsfläche umfasst je ein Teilgebiet der Objektblätter 1.029 Neuendorf Aegerten und 1.031 Neuendorf Niederban aus dem Abbaukonzept Steine und Erden 2009. In der Nutzungsplanung sind kleinräumige Vernetzungselemente und -strukturen nach dem teilregionalen Abbaukonzept Aaregäu zu planen. Die Gemeinde führt das Nutzungsplanverfahren durch.				
1.032 / 1.033*	Härkingen, Fulenbach	Hard-Usserban (Ost)	H6/H6	6
Handlungsanweisungen: In der Nutzungsplanung sind Immissionsschutzmassnahmen im nordöstlichen Bereich und die interne Erschliessung zwischen den Werkstandorten zu prüfen sowie kleinräumige Vernetzungselemente und -strukturen nach dem teilregionalen Abbaukonzept Aaregäu zu planen. Der Hardgraben ist innerhalb des festgelegten Richtplanperimeters zu renaturieren. Weitere Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen werden in der Nutzungsplanung definiert und richten sich nach der kantonalen Arbeitshilfe „Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen in Kiesgruben“ vom Mai 2016.				
1.034	Härkingen	Hard Nord	H6	6
Handlungsanweisungen: Erweiterung gegen Nordwesten. Die Erweiterungsfläche umfasst die gesamte Fläche des Objektblatts aus dem Abbaukonzept Steine und Erden 2009 sowie zusätzliche Flächen im westlichen Bereich des Perimeters. In der Nutzungsplanung sind Immissionsschutzmassnahmen im nordöstlichen Bereich und die interne Erschliessung zwischen den Werkstandorten zu prüfen sowie kleinräumige Vernetzungselemente und -strukturen nach dem teilregionalen Abbaukonzept Aaregäu zu planen. Die Gemeinde führt das Nutzungsplanverfahren durch.				

*Standortgebundener Abbau im Wald

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgebiete ~~für die kurz- bis mittelfristige Versorgung mit Kies~~ (Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):

E-3.2.2

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detailkarte
1.017	Erlinsbach SO	Birch Nord	K4	1
Handlungsanweisungen: Handlungsanweisungen: Mit dem Abschluss und der Rekultivierung des bestehenden Standorts Birch und angesichts der grossen Abbaumächtigkeit besteht ein Interesse am weiteren Abbau. Eine Realisierung wäre im Sinne des Interessenausgleichs zwischen Wald und Landwirtschaft. Die betroffene Unternehmung erarbeitet zusammen mit der Gemeinde Erlinsbach SO ein Konzept zum Schutz der Siedlung				
1.023*	Lüterkofen- Ichertswil	Haulital	C9	4

Handlungsanweisungen: Rund 5 Jahre vor Beendigung des Kiesabbaus im festgesetzten Gebiet ist der Bedarfsnachweis für einen weiteren Abbau zu erbringen und das Richtplanverfahren für eine Festsetzung einzuleiten.				
1.029*	Neuendorf	Aegerten (Restgebiet)	H6	6
1.031*	Neuendorf	Niderban (Restgebiet)	H6	6
1.032	Härkingen	Hard Südwest	H6/I6	6
1.033*	Härkingen, Fulenbach	Usserban	H6/I6	6
1.034	Härkingen	Hard Nord	H6/I6	6
Handlungsanweisungen zu 1.029 Neuendorf Aegerten, 1.031 Neuendorf Niderban, 1.032 Härkingen Hard Süd, 1.033 Härkingen Usserban, 1.034 Härkingen Hard Nord: Es besteht ein kantonales Interesse an einem weiteren Abbau der Kiesreserven. Auf regionaler Ebene besteht ein Koordinationsbedarf, insbesondere hinsichtlich des Abbauvorgangs, der Erschliessungen der Kiesgruben und -werke sowie der ökologischen Ausgleichsflächen und der entsprechenden Vernetzung. Der Hardgraben ist innerhalb des festgesetzten Richtplanperimeters zu renaturieren. Weitere Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen werden in der Nutzungsplanung definiert und richten sich nach der kantonalen Arbeitshilfe „Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen in Kiesgruben“ vom Mai 2016. Die Abbauflächen sollen zudem eine möglichst hohe Bodennutzungseffizienz aufweisen. Das Teilregionale Abbaukonzept Aaregäu 2011 bildet die Grundlage für die weitere Planung. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden. Handlungsanweisungen zu 1.034 Härkingen Hard Nord: Im Gebiet dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden.				
1.036	Oensingen	Aebisholz West-Moosmatt	H6/I6	5
		Neufeld	G6/G7/H6/H7	5
1.037	Kestenholz	Neufeld	H6/I6	5
Handlungsanweisungen zu 1.036 Oensingen Aebisholz West-Moosmatt und 1.037 Kestenholz Neufeld: Die Richtplananpassung zur Festsetzung ist mit der Weiterentwicklung der Deponie Aebisholz (Beschluss E-4.2.7) abzustimmen.				

*Standortgebundener Abbau im Wald

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgebiete ~~für die kurz- bis mittelfristige Versorgung mit Kies~~ (Abstimmungskategorie Vororientierung):

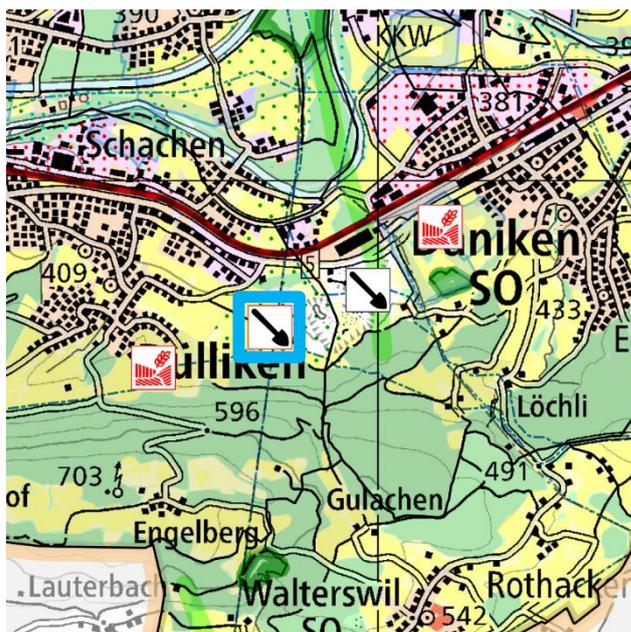
E-3.2.3

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detailkarte
1.019	Lostorf, Obergösgen	Lören	J4	2
Handlungsanweisungen: Die Abbaubewilligung kann erst erteilt werden, wenn die Kiesreserven in der Kiesgrube Buerfeld, Lostorf erschöpft sind. Vor der Festsetzung sind die Mächtigkeit und Kiesqualität der nutzbaren Kiesschichten nachzuweisen.				

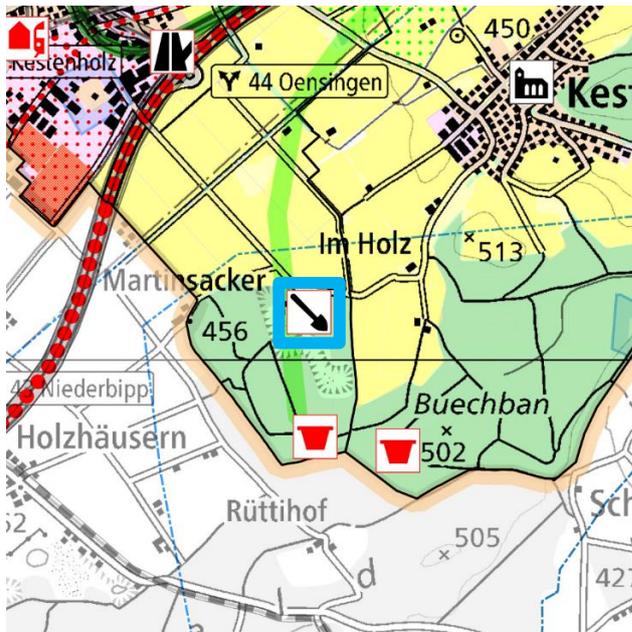
Weiter sind Interessen von Gasleitung, Schützenhaus, Wildtierkorridor sowie des Langsamverkehrs und der Schulwegsicherheit (Industriestrasse) zu koordinieren.				
1.020	Dulliken	Schwizeracher	J5	2
Handlungsanweisungen: Ein Abbau ist aufgrund der relativ geringen Konflikte anzustreben. Eine Erweiterung wird aber bei gleichbleibendem Abbauvolumen am bestehenden Standort erst in ca. 30 Jahren fällig. Der Erweiterungsperimeter ist für einen Weiterabbau offen zu halten. Mögliche Konflikte mit landwirtschaftlicher Aussiedlung sind rechtzeitig zu lösen. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden.				
1.023*	Lüterkofen-Ichertswil	Haulital	C9	4
1.025	Lommiswil	Chlizegg	C8	8
Handlungsanweisungen: Die bestehenden Konflikte, insbesondere die problematische Erschliessung, sind rechtzeitig zu lösen. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden. Allfällige Konflikte mit den «Römersmattquellen» sind zu bereinigen.				
1.038	Kestenholz, Oensingen	Moosmatt-Ebnet	G6/G7	5
Handlungsanweisungen: Ein Abbau ist aufgrund der relativ geringen Konflikte anzustreben. Eine Erweiterung wird aber bei gleichbleibendem Abbauvolumen am bestehenden Standort erst in ca. 30 Jahren fällig. Der Erweiterungsperimeter ist für einen Weiterabbau offen zu halten. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden.				

*Standortgebundener Abbau im Wald

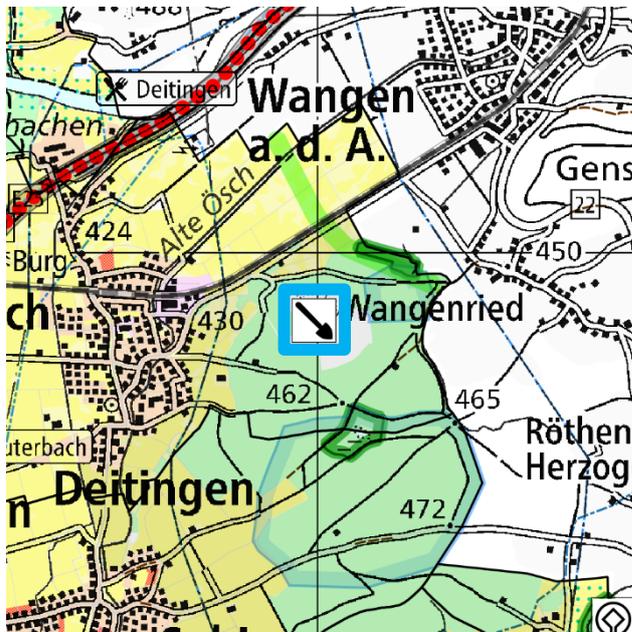
Richtplankarte (Ausschnitte)



1.004 Hard, 1.020 Schwizeracher (Symbol verschoben)



1.008/1.028 Aebisholz, 1.036/1.037 Aebisholz West-Moosmatt, Neufeld, 1.038 Moosmatt-Ebnet
(Symbol verschoben)



1.005/1.013 Mühlerain



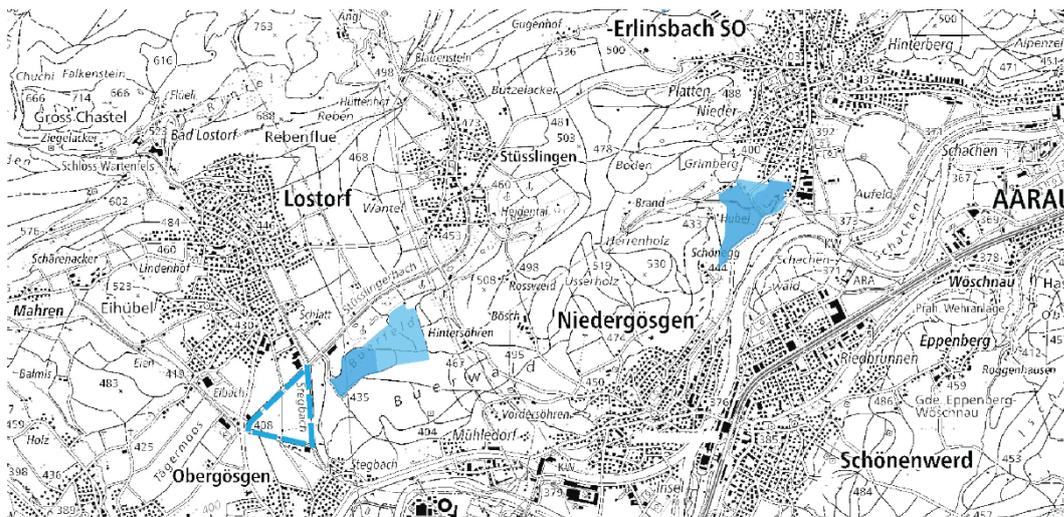
1.001 Birch, 1.017 Birch-Nord (Symbol verschoben)



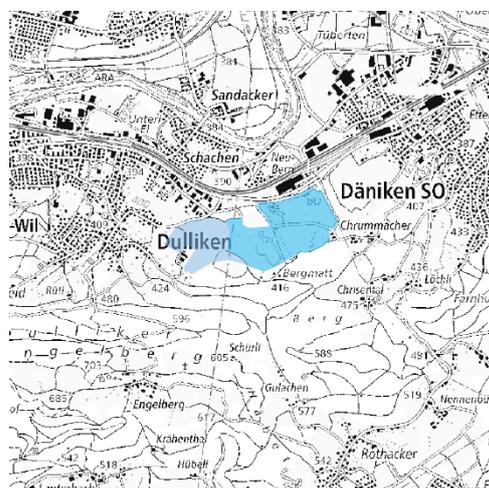
1.002/1.018 Buerfeld, 1019 Lören

Detailkarten Kies-Abbaugelände

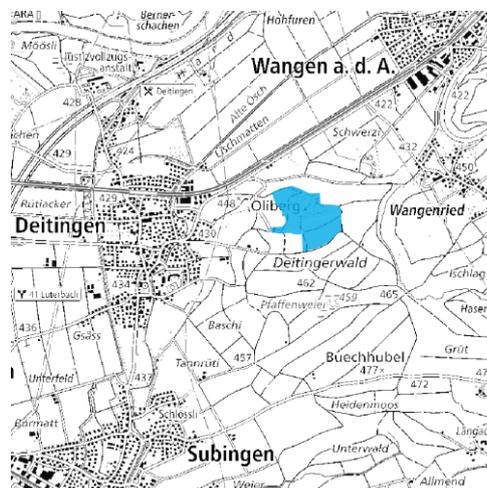
(Massstab 1:50 000, Quelle Hintergrundkarte: Bundesamt für Landestopografie)



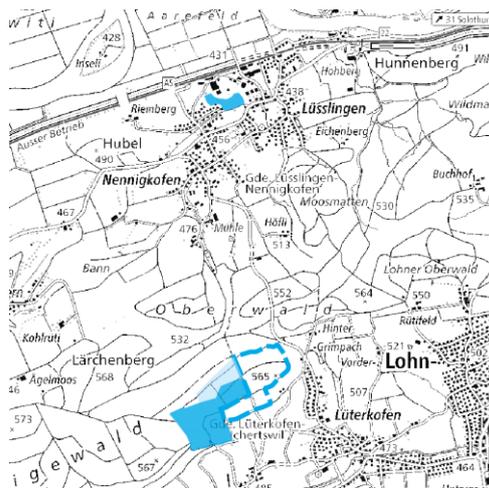
1: Abbaugelände 1.001/1.017, 1.002/1.018 und 1.019



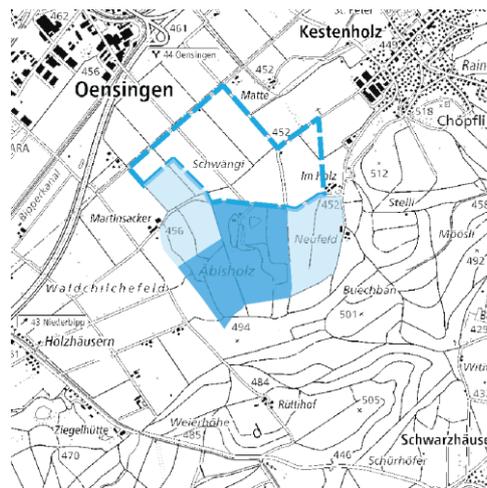
2: Abbaugelände 1.003 und 1.004/1.020



3: Abbaugelände 1.005/1.013

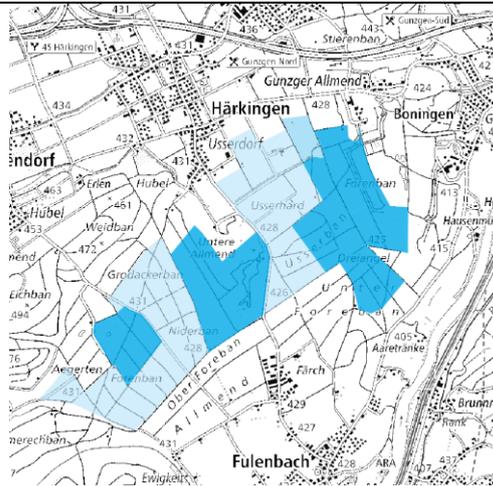


4: Abbaugelände 1.006/1.023 und 1.007

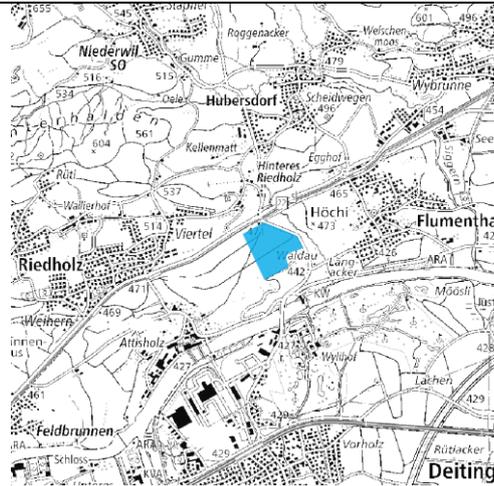


5: Abbaugelände 1.008/1.028/1.036/1.037/1.038

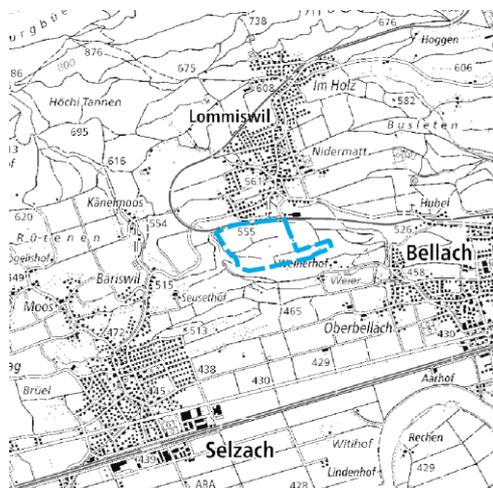
Kanton Solothurn – Richtplananpassung 2024 (Version für die öffentliche Auflage)



6: Abbaugebiete 1.009/1.022/1.029/1.031, 1.010/1.029/1.030/1.031/1.032/1.033/1.034 und 1.011/1.016 und 1.012



7: Abbaugebiet 1.015



8: Abbaugebiet 1.025



Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung
Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 61
arp@bd.so.ch
arp.so.ch

